

Durchführungsbestimmungen

zur

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieerzeugung und –nutzung in Unternehmen

(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38 / 2015, vom 21.09.2015)

Stand vom 29.12.2022

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Anwendung und Umsetzung der o.g. Richtlinie in Bezug auf den Fördergegenstand gemäß den Punkten 2.1 (Energieeffizienzberatung), 2.2 (Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen) und 2.3 (Technische Contractingberatung)¹.

1 Anwendungsbereich

Die geförderte Maßnahme soll einen wirksamen und dauerhaften Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz in Unternehmen leisten und muss reguläre/typische Unternehmensabläufe betreffen. Der hinsichtlich seiner Energieeffizienz zu verbessernde Sachverhalt muss Prozesscharakter aufweisen.

1.1 Prozessdefinition und deren Anwendung

Prozesse im Sinne der o.g. Richtlinie sind zielgerichtete und wiederholte technische oder technisch-organisatorische Abläufe im Unternehmen, in denen

- a) ein Produkt hergestellt,
- b) Güter bzw. Medien hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften verändert oder in ihrer ursprünglichen Qualität wiederhergestellt,
- c) Sortier-, Verpackungs-, Logistik- und Transport-Leistungen erbracht oder
- d) Hilfe- und Betreuungsaufgaben mit technischen Mitteln wahrgenommen

werden und zu deren Betrieb Energie eingesetzt wird.

Abstrakte Geschäftsprozesse sowie Abläufe von Computerprogrammen und chemischen Reaktionen ohne technologischen Bezug fallen nicht unter die Prozessdefinition im Sinne der Richtlinie.

Der Antragsteller hat plausibel darzulegen, dass das Unternehmen mindestens einen Prozess im oben definierten Sinne betreibt. Im Rahmen des Beratungsberichts zum Punkt 2.1 bzw. im Bericht zu einer vereinfachten Situationsanalyse im Rahmen einer Contractingberatung gemäß Punkt 2.3 der Richtlinie ist diese Aussage unter Zugrundelegung der genannten Kriterien zu dokumentieren.

Sollten dem Antragsteller aufgrund von bereits durchgeführten Maßnahmen auf der Basis anderer Anforderungen, die eigenständige und inhaltlich kompatible Prozessdefinitionen enthalten, (z.B. Energieaudit nach DIN EN 16247-1 bzw. Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001) bereits Dokumente vorliegen, dass Prozesse im Sinne dieser Normen betrieben werden, können diese Nachweise gleichwertig verwendet werden. Die Pflicht zur Darlegung im Beratungsbericht bleibt davon unberührt.

¹ Die Punkte 2.4 (Investitionen in Demonstrationsvorhaben) und 2.5. (Studien) werden durch separate Durchführungsbestimmungen näher geregelt.

2 Erläuterungen zum Fördergegenstand

Der Schwerpunkt der Beratung bzw. technischen Umsetzung des Beratungsergebnisses soll sich auf die identifizierten Prozesse des Unternehmens konzentrieren. Maßnahmen an der Gebäudehülle können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese in einem signifikanten Zusammenhang mit dem hinsichtlich der Effizienzverbesserung betrachteten Prozess stehen oder bei der Umsetzung der Effizienzmaßnahme unabwendbar sind.

Anlagen, die der Stromerzeugung dienen und für die eine Einspeisevergütung vorgesehen ist, können nicht gefördert werden.

Vorrangig vor der Substitution bestehender Energieträger durch eigene Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (z.B. Solaranlagen) sind die in den Prozessen selbst möglichen Effizienzverbesserungen auszuschöpfen. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn die Effizienzverbesserung im Prozess die unwirtschaftlichere Lösung gegenüber der Substitution des Energieträgers ist. Der Sachverhalt muss anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachgewiesen werden. Dabei ist auch der Aspekt der Versorgungssicherheit mit zu bewerten.

2.1 Energieberatung gemäß Punkt 2.1 der Richtlinie

2.1.1 Situationsanalyse (Basisberatung)

Um belastbare Aussagen zu erreichen, müssen diese messtechnisch gestützt werden. Die Messdaten müssen entsprechend der guten Praxis und dem technischen Standard der jeweiligen Branche bzw. des zu beurteilenden technischen Sachverhaltes erfasst und nachvollziehbar dokumentiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass als Grundlage für eine sachgerechte Beratung typische betriebliche Situationen erfasst werden.

Das Ergebnis der Analyse wird vom Berater bzw. Beratungsunternehmen in einem Abschlussbericht dokumentiert. Dieser muss Aussagen zu allen in Punkt 2.1. der Richtlinie aufgeführten Punkten enthalten.

Der Berater bewertet alle vorgeschlagenen Maßnahmen, zu deren Umsetzung Investitionen erforderlich sind, nach folgenden Kriterien und legt im Beratungsbericht ein Ranking für die Ausführung dieser Maßnahmen fest:

a) Prinzip: „Efficiency first“

Vorrang von Effizienzmaßnahmen im Prozess gegenüber anderen Maßnahmen im Sinne der Richtlinie (bevor z. B. Substitution des bisherigen Energieträgers durch erneuerbare Energien erfolgt, ohne dass dadurch die Effizienz des jeweiligen Prozesses des Unternehmens verbessert wird)

b) Wirksamkeit des Mitteleinsatzes

CO₂-Vermeidungskosten für die vorgehende Maßnahme (Abschätzung durch eine plausible Berechnung)

c) Relevanz der Maßnahme

Anteil der durch die Maßnahme vermiedenen CO₂-Emissionen an den energiebedingten CO₂-Emissionen des Unternehmens (der betrachteten Betriebsstätte)

Die Kriterien sind in der genannten Reihenfolge anzuwenden, wobei Effizienzmaßnahmen und andere Maßnahmen getrennt zu bewerten sind. Der Beratungsbericht muss klar erkennen lassen, wie die Einstufung der Maßnahmen zustande gekommen ist. Soweit Berechnungen erforderlich sind, müssen diese angegeben werden. Zur Entscheidung verwendete Referenzwerte, wie z.B. branchen- oder sachverhaltstypische CO₂-Vermeidungskosten, sind zu belegen.

Investitionsmaßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, sollen diesem Ranking folgen. Abweichungen von dieser Reihenfolge müssen nachvollziehbar begründet werden.

Zur Ermittlung des Rankings der Maßnahmen kann Anlage 1 dienen.

Die Tabellenvorlagen sind (außer Punkt „Umsetzung der Maßnahmen“) vollständig auszufüllen.

2.1.2 Projektbegleitung nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Aufbauberatung)

Eine Projektbegleitung kann Bestandteil eines Antrages auf Förderung einer Situationsanalyse sein (die maximalen Fördersätze und Fördergrenzen je Antrag/Förderfall bleiben hiervon unberührt, eine Kumulierung der max. Fördersätze in einem Antrag erfolgt nicht (max. 7,5 T€ Beratungszuschuss je Antrag)).

Im Falle umfangreicher Maßnahmen kann eine Projektbegleitung als Folge einer Situationsanalyse auch eigenständig beantragt werden. Der Abschlussbericht (nur schriftlich) hat Angaben zu allen in Punkt 2.1. der Richtlinie aufgeführten Maßnahmeempfehlungen zu enthalten, die die umgesetzten Maßnahmen benennen und die möglichen Abweichungen von den ursprünglichen Empfehlungen darstellen und begründen. Soweit der vollständige Bericht der Vorberatung (Situationsanalyse) der TAB nicht bereits vorliegt, ist dieser dem Antrag beizufügen.

2.1.3 Erfolgskontrolle nach Punkt 2.1 der Richtlinie (Aufbauberatung)

Eine Erfolgskontrolle kann frühestens ein Jahr nach der Situationsanalyse durchgeführt werden. Anhand der erneut ermittelten Daten wird ein Ist/Sollvergleich durchgeführt.

Die messtechnische Erfassung muss mit der Methodik der vorangegangenen Situationsanalyse vergleichbar sein. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Der Abschlussbericht hat Angaben zu allen in Punkt 2.1 der Richtlinie aufgeführten Punkten zu enthalten und die jeweiligen Effekte resp. den Umsetzungsstand von Maßnahmen und/oder weiter gehende Empfehlungen zu benennen.

In den Tabellenvorlagen sind darüber hinaus die Daten zu den umgesetzten Maßnahmen vollständig anzugeben. In Tabelle 3 sind die Einsparungen an Hand gemessener Werte aufzuführen.

2.2 Investition in Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Punkt 2.2 der Richtlinie

Die Förderung von Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen ist möglich, wenn

- sie nach erfolgter messtechnisch gestützter Beratung im schriftlichen Abschlussbericht des Energieberaters benannt und empfohlen wurden und damit der Optimierung von beschriebenen Prozessen dienen,
 - sie dem betrieblich genutzten Sachanlagevermögen zuzuordnen sind und mindestens über die Zweckbindefrist im Betrieb des Erwerbers verbleiben,
 - die förderfähige Investitionssumme mindestens 5.000 € beträgt,
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - ein angemessener Eigenbeitrag (i.d.R. 10 %) z.B. in Form von Eigenmitteln, Hausbankdarlehen eingesetzt wird,
- und
- keine weiteren Zuschüsse (z.B. beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, TAB) sowie subventionierte Darlehen (z.B. der KfW) für dasselbe Investitionsvorhaben beantragt werden/wurden.

Vorrang haben Konzepte, die eine hohe Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel im Hinblick auf die erreichbare Einsparung erwarten lassen oder von deren erfolgreicher Umsetzung eine Multiplikatorwirkung ausgehen kann.

2.2.1 Ausschluss der Förderung

Neben den nicht förderfähigen Ausgaben gemäß den Punkten 5.8 bis 5.10 der Richtlinie werden ebenfalls nicht gefördert:

- Planungsleistungen, Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen.
- auf Rechnungen ausgewiesene Skonti, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme
- Barzahlungen
- Rechnungen mit einem Gesamtbetrag kleiner 100,00 €

2.2.2 Abgrenzung zwischen Ersatz- und Effizienzinvestitionen, Berechnung des Förderanspruchs

Für investive Maßnahmen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz führen und gleichzeitig Ersatzinvestitionen darstellen, gilt folgende Regelung:

Soweit bei einem Investitionsgegenstand der Charakter einer Ersatzinvestition überwiegt, ist mit Hilfe eines einfachen und durch Dritte nachvollziehbaren Verfahrens dieser Anteil herauszurechnen und die Förderung auf dieser Basis zu berechnen.

Wenn möglich erfolgt dies durch eine inhaltliche/fachliche/technische (körperliche) Abgrenzung zwischen den Teilen Energieeffizienzinvestition und Ersatzinvestition.

Sofern eine körperliche Abgrenzung nicht möglich ist, ist eine rechnerische Abgrenzung zulässig.

Die Anrechnung des Anschaffungswertes der bestehenden Maschine/Einrichtung ist anzuwenden, wenn eine anderweitige sachlich begründete Differenzierung nicht möglich ist.

Die förderfähigen Ausgaben werden entsprechend der Abgrenzung auf den Effizienzanteil reduziert.

Ungewöhnlich hohe Amortisationszeiten (> 10 Jahre) sind Indizien dafür, dass es sich dabei nicht um Investitionen mit überwiegendem Effizienzanteil handelt und damit die Energieeffizienz nicht im Vordergrund der Investition steht. Grundlegender Technologiewechsel in einem Prozessabschnitt ist ein Indiz dafür, dass es sich dabei um keine Ersatzinvestition handelt.

2.3 Technische Contracting-Beratung für Energieeinsparcontracting (ESC) gemäß Punkt 2.3 der Richtlinie

Eine Contracting-Beratung kann in der Nachfolge der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Situationsanalyse ergänzend beantragt werden. Der Abschlussbericht (nur schriftlich) hat Angaben zu allen in Punkt 2.1 der Richtlinie aufgeführten Maßnahmeempfehlungen zu enthalten, die umzusetzenden Maßnahmen zu benennen und die möglichen Abweichungen von den ursprünglichen Empfehlungen darzustellen und wirtschaftlich zu begründen. Der Ergebnisbericht soll deutlich machen, welche Effekte durch das Energieeinsparcontracting voraussichtlich zu erzielen sind und welche prozessspezifischen Anforderungen an den Contractor zu stellen sind. Nach Möglichkeit sind auch die nicht finanziell bedingten Risiken darzustellen, die mit dem vorgesehenen Gegenstand des ESC verbunden sind.

Im Einzelfall kann eine Contracting-Beratung eigenständig beantragt werden. In diesem Fall ist als Bestandteil der Beratung eine vereinfachte Situationsanalyse des Unternehmens durchzuführen, die geeignet ist, dass eine fachlich fundierte wirtschaftliche und technische Bewertung des dem Unternehmen von dritter Seite vorgelegten Contractingvertrages im Unternehmenskontext sowie speziell zum Vertragsgegenstand möglich ist. Die vereinfachte Situationsanalyse ist messtechnisch zu stützen. Die ermittelten Ergebnisse sind in der vorgegebenen Tabelle zu dokumentieren, ebenso wie die angestrebten Effizienz- und

Wirtschaftlichkeitsziele. Der schriftliche Berichtsteil hat abweichend von Punkt 2.1 der Richtlinie zu enthalten:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewertung des Ist-Zustandes
- Feststellung von Schwachstellen
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen
- Empfehlungen zur Optimierung des betroffenen technologischen Prozesses
- Empfehlungen zur Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder Austausch von Produktionsanlagen oder Teilen
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen einschließlich dynamischer Berechnungen
- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen

Prozess-/anlagenspezifische Daten sind nur für den Contracting-Gegenstand aufzuführen.

Beratungen, die ausschließlich Energieliefercontracting zum Gegenstand haben, werden nicht gefördert.

3 Sachkundenachweis der Berater bzw. Beratungsunternehmen

Zur Sicherung einer hohen Beratungsqualität müssen die Berater einen entsprechenden Sachkundenachweis vorlegen. Grundvoraussetzungen für eine Beratung im Rahmen dieser Richtlinie sind:

- Technischer bzw. naturwissenschaftlicher Hochschulabschluss, insbesondere in den Studiengängen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik
- zertifizierte Ausbildung als Energieberater mit mindesten 240 Stunden Umfang,
- mindestens zweijährige fachliche Praxis als Energieberater für Unternehmen,
- zertifizierte Zusatzqualifikation mit mindestens 240 Stunden Umfang, die folgende Bereiche abdeckt:
 - o Lüftungs- und Klimatechnik, Beleuchtung,
 - o Heizungstechnik,
 - o Warmwasser,
 - o Maschinenpark und Querschnittstechnologien,
 - o elektrische Antriebe,
 - o Druckluft, Vakuum, Pumpen,
 - o Prozesskälte/Prozesswärme,
 - o Mess-, Regel- und Steuerungstechnik,
 - o Regenerative Energietechnik,
 - o Energie- und Umweltrecht,
 - o Gesetze, Verordnungen, Normen.

Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Zusatzqualifikationen sind bei langjähriger anerkannter beruflicher Praxis oder entsprechenden Studienspezialisierungen möglich.

Der Nachweis der fachlichen Praxis ist mit nachprüfbaren Beispielen messtechnischer Untersuchungen von Prozessen durch den Berater zu belegen.

Der Sachkundenachweis gilt mit der Eintragung des Beraters in der entsprechenden Fachberaterdatenbank (geführt bei der **THEGA** Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur, veröffentlicht unter www.aufbaubank.de) als erbracht. Voraussetzung für die Eintragung ist der einmalige Nachweis der oben geforderten Qualifikation. Die Liste der zugelassenen Energieberater wird hinsichtlich der Kriterien regelmäßige Weiterbildung im Sinne der Zusatzqualifikationen und Durchführung qualifizierter Energieeffizienzberatungen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Generell nicht gefördert werden können Beratungsleistungen

- verbundener oder Partnerunternehmen bzw. anderweitig wirtschaftlich oder familiär verbundener Unternehmen,
- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
- mit Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie
- zum Neubau von Anlagen.

4 Antragsberechtigte Unternehmen

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe. Es gelten Branchenausschlüsse gemäß Art. 1 De-minimis-Verordnung.

Zur Inanspruchnahme von Förderungen für Beratungsleistungen gemäß Punkt 2.1 der Richtlinie muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (2003/361/EG)² erfüllen.

Nicht förderfähig sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Betriebe der Fischereiwirtschaft und der Aquakultur;
- Landwirtschaftliche Betriebe (Unternehmen, die in der Primärerzeugung der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind)
- Freiberuflich Tätige (wie z.B. Architektur- und Ingenieurbüros)

5 Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme (Beratungs-/Investitionsmaßnahme) muss in einer Betriebsstätte in Thüringen durchgeführt werden. Beratungen nach Punkt 2.1 der Richtlinie und Investitionsmaßnahmen nach Punkt 2.2 der Richtlinie müssen sich auf denselben technischen Gegenstand beziehen.

² Kleinst-Unternehmen im Sinne dieser Definition sind solche mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €. Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen, wenn es weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € aufweist. Als mittleres Unternehmen gilt ein Unternehmen, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € erzielt.

Die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse sind jeweils zu berücksichtigen.

Die Beratungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie von unabhängigen qualifizierten Beratern durchgeführt wird und entsprechenden qualitativen Anforderungen genügt. Dies gilt als erfüllt, wenn entsprechend der Bewertungskriterien (Anlage 2) der Beratungsbericht mindestens 80 % der möglichen Punktzahl erreicht und damit als Grundlage für eine Investitionsentscheidung und deren Beurteilung dienen kann. Beratungsleistungen, die nicht über diese Richtlinie gefördert wurden und als Grundlage für Investitionsförderungen dienen sollen, müssen gleichen Qualitätsanforderungen genügen.

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen worden sein. Beginn der Beratungsmaßnahme ist der Abschluss des Beratervertrages. Förderunschädlich ist die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können. Als Beginn der Investitionsmaßnahme gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der Zeitpunkt der Bestellung/Auftragsvergabe.

Nach Eingang des Antrages kann auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung entsteht erst mit Zuwendungsbescheid. Mit der Maßnahme sollte innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Zur Finanzierung der beantragten Beratungsmaßnahme dürfen keine weiteren als die im Rahmen dieser Richtlinie beantragten öffentlichen Mittel eingesetzt werden (Kumulierungsverbot).

6 De-minimis-Verfahren

Der Zuschuss wird gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt.

Mit dem Antrag ist deshalb zwingend die beigefügte De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher diese und andere erhaltene bzw. beantragte Zuwendungen aus De-minimis-Beihilfen einzutragen sind. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger selbst verantwortlich.

Informationen zu De-minimis-Beihilfeinstrumentarien in Thüringen, das De-minimis-Kundeninformationsblatt und die De-minimis-Verordnung sind jederzeit unter <http://www.aufbaubank.de> abrufbar.

7 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß Richtlinie als projektbezogene Anteilsfinanzierung gewährt.

8 Antragstellung, Verwendungsnachweis, Auszahlung

Die Antragstellung, der Abruf der Zuschussmittel und der Verwendungsnachweis müssen mittels der unter <http://www.aufbaubank.de> bereitgestellten Formulare erfolgen.

Der Verwendungsnachweis soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Abruf der Zuschussmittel spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden.

8.1 Beratungszuschuss

Der Abschlussbericht des Beraters/Beratungsunternehmens muss die Projektnummer, die Angaben zum Unternehmen (Wirtschaftszweig, Fertigung/ Produkt, Anzahl Beschäftigte, Umsatz) sowie zum Berater enthalten. Er besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Bericht in Tabellenform und ist sowohl in Printform (ein Exemplar) als auch in digitaler Form (Bericht als ungeschütztes druckbares PDF-Dokument, Tabellen im Format EXCEL 2007 oder höher) im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen. Im verbalen Bericht müssen Aussagen zu den Beratungsergebnissen entsprechend Punkt 2.1 der Richtlinie enthalten sein. Für die EXCEL-Tabellen sind die Vorlagen unter <http://www.aufbaubank.de> zu verwenden. Felder der Tabellen dürfen nicht mit Feldfunktionen oder eigenen Formatierungen verändert werden.

Nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch Abrufformular.

8.2 Investitionszuschuss

Hier findet Ziffer 3 der ANBest-P-Kosten Anwendung. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Ein Verstoß führt zu Sanktionen.

Bewilligte Investitionszuschüsse können nur auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen ausgezahlt werden. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft werden kann, müssen mit jedem Abrufantrag die Originalrechnungen und die Zahlnachweise in Kopie (auf Anforderung ggf. auch im Original) in geordneter Reihenfolge entsprechend Anlage zum Abrufantrag in der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. Teilabrufe sind möglich, mindestens soll jedoch ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € oder die Hälfte des bewilligten Zuschusses abgerufen werden. Der Investitionszuschuss muss spätestens 3 Monate nach dem Maßnahmeende für Wirtschaftsgüter, die bis zum Maßnahmeende angeschafft wurden, abgerufen werden.

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammengestellt sind (vereinfachter Verwendungsnachweis), zu dokumentieren.

Der Verwendungsnachweis für die Investitionsmaßnahme ist von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger, die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Effekte durch eine plausible Prognose auf Basis der technischen Parameter der vorgenommenen Investition bzw. des Wegfalls von Altanlagen nachzuweisen.

Die durch die Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 erzielten Effekte sind vom Zuwendungsempfänger anhand folgender Indikatoren in tabellarischer Aufstellung darzustellen:

- eingesparte Energie in kWh/a oder kWh/Erzeugniseinheit (letzteres bevorzugt bei Unternehmen mit Serienproduktion anzuwenden)
- reduzierte Menge klimaschädlicher Emissionen in Kilogramm CO₂-Äquivalente pro Jahr

Beispiele und Vorlagen unter <http://www.aufbaubank.de>.

Ansprechpartnerin:

Thüringer Aufbaubank

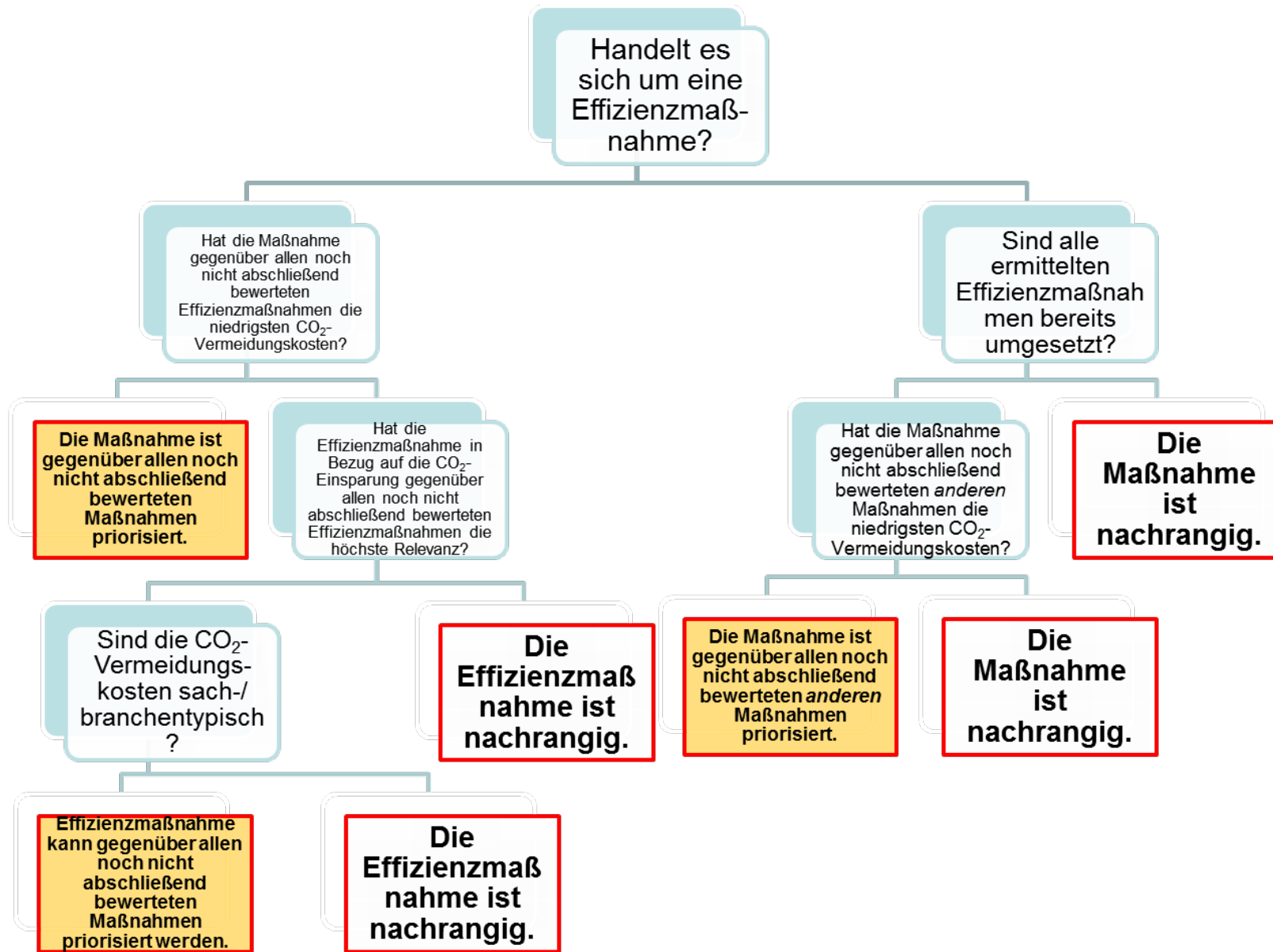
Kundenbetreuung Mittelthüringen	T 0361 7447-680/ -515, mittelthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Ostthüringen	T 0365 83367338, ostthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Südthüringen	T 0361 7447-154, suedthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Nordthüringen	T 0173 39 24 211, nordthueringen@aufbaubank.de
Kundenbetreuung Westthüringen	T 03691 8804511, westthueringen@aufbaubank.de

Downloads:

Formulare und Tabellen können unter <http://www.aufbaubank.de> heruntergeladen werden.

Anlage 1

zu den Durchführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie „GREEN invest - Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen“, Entscheidungsbaum zur Bewertung von Maßnahmen



Kriterien zur qualitativen Bewertung des Beratungsberichts

1. Erfüllt der Bericht die formalen Anforderungen an eine wissenschaftlich-technische Dokumentation?
2. Sind der Gegenstand des Unternehmens und die für den Energieeinsatz wesentlichen Abläufe und Zusammenhänge für einen Dritten nachvollziehbar dargestellt?
3. Ist geprüft worden, ob ein Prozess im Sinne der Richtlinie „Green invest“ vorliegt, und ist diese Betrachtung nachvollziehbar dargelegt?
4. Ist eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens vorgenommen worden?
5. Sind in einem ausreichenden Maße Energiedaten messtechnisch erhoben worden?
6. Sind die Ergebnisse der Erhebungen so dokumentiert, wie die Richtlinie „Green invest“ dies fordert (Tabellen, Sankey-Diagramm, Erläuterungen)?
7. Fokussieren die vorgeschlagenen Maßnahmen auf den identifizierten Prozess des Unternehmens?
8. Sind die Maßnahmen fachlich plausibel, und entsprechen sie dem Stand der Technik?
9. Sind Maßnahmen, die (neben Effizienzaspekten) zu einem wesentlichen Teil den Charakter von Ersatzinvestitionen aufweisen, entsprechend deutlich gekennzeichnet?
10. Hat der Berater die vorgeschlagenen Maßnahmen so hinreichend detailliert beschrieben, dass dies als Grundlage für eine Investitionsentscheidung geeignet ist?
11. Ist ein plausibles Ranking der Maßnahmen (auf der Basis der Arbeitshilfe) vorgenommen worden?
12. Enthält der Bericht die Ermittlung bzw. konkrete Angaben zu Einsparungen (kWh, Euro/a o.ä.)?

Jedes Kriterium/Frage wird mit 0 bis 2 Punkten bewertet:

- 0 = nicht erfüllt,
1 = Anforderungen sind teilweise erfüllt, aber es bestehen erhebliche Lücken/
Abweichungen/ Mängel,
2 = Anforderungen sind vollständig oder im Wesentlichen erfüllt

Damit können maximal 24 Punkte erreicht werden.

Für jedes Kriterium können noch Untersetzungen/Hinweise formuliert werden; sowohl als Anhaltspunkt für den Berichtersteller (Berater) als auch für das Unternehmen.

Als Grundlage für die Förderung von Investitionsmaßnahmen können nur Berichte akzeptiert werden, die mindestens 80 % (entspricht 19 Punkte) der möglichen Punktzahl erreichen.

Die Anwendung der Kriterien wird wie folgt umgesetzt:

- a) Die Bewertung der Berichte erfolgt durch TAB-Mitarbeiter im Rahmen der Antragsprüfung.
- b) Das Bewertungsergebnis wird dem Berichtersteller/Berater mitgeteilt.
- c) Bei Berichten, die weniger als 80% der möglichen Punktzahl erreichen, wird die TAB den Berater auffordern, den Bericht nachzubessern.
- d) Es erfolgt die Mitteilung an den Antragsteller, dass der Bericht nicht als Grundlage für die Förderung einer Investitionsmaßnahme verwendet werden kann.
- e) Die Qualität von Berichten (Gleichwertigkeit), die nicht aus dem Thüringer Programm stammen und als Basis für Investitionszuschüsse herangezogen werden sollen, wird mit gleichem Verfahren festgestellt. Die Möglichkeit zur Nachbesserung von externen Berichten, die nicht mindestens 80% der möglichen Punktzahl erreichen, wird eingeräumt.
- f) Die ThEGA wird über die Berichtsqualität der gelisteten Berater informiert und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigen.